|  |  |
| --- | --- |
| Statuten des Rettungs-Corps der  Stadt St. Gallen  **Statuten neu** Name und Zweck Unter dem Namen „Rettungs-Corps der Stadt St. Gallen“ (RC) besteht ein im Jahr 1859 gegründeter Verein gemäss Art. 60 ZGB. Sitz des Vereins ist St. Gallen   * 1. Zweck des Vereins ist:      1. Pflege und Förderung der Kameradschaft unter den Aktiven und Mitgliedern der „Alten Garde“ (Altgardisten)      2. Verwaltung der Vereinskassen      3. Unterhalt des Vereinsheims „Nördli“, gemäss separatem Reglement  Mitgliedschaft  * 1. Der Verein besteht aus:   2.1.1. Aktivmitgliedern  2.1.2. Altgardisten   * 1. Aktivmitglied kann auf Eintrittsgesuch hin jede in der Feuerwehr der Stadt St. Gallen eingeteilte Person oder fest angestellte Person der Organisationen Feuerwehr und Zivilschutz der Stadt St.Gallen oder Lösch- und Rettungszug St.Gallen werden.   2. Die definitive Aufnahme erfolgt an der Hauptversammlung (HV) auf Antrag der Kommission.   3. Der Rücktritt als Aktivmitglied erfolgt automatisch mit der Beendigung der Dienstleistung oder Anstellung in der Organisation Feuerwehr und Zivilschutz der Stadt St.Gallen oder Lösch- und Rettungszug St.Gallen oder auf schriftliches Gesuch hin.   4. Zurückgetretene Aktivmitglieder, die mindestens 5 Jahre dem Verein angehört haben, werden automatisch zu Altgardisten ernannt oder auf schriftliches Gesuch an die Kommission.   5. Corpsgeschenke   Die Kommission erlässt das Reglement für Corpsgeschenke und Anerkennung. Recht und Pflichten  * 1. Aktivmitglieder und Altgardisten besitzen gleiches Stimmrecht.   2. Alle Mitglieder haben das Anrecht zu Handen der HV Anträge zu stellen.   3. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der von der HV festgelegt wird. Der Beitrag kann für Aktive und Altgardisten verschieden sein.  Ausschluss  * 1. Der Vorstand kann nach erfolgter Mahnung ein Mitglied, das dem Ansehen des Vereins schadet, ausschliessen. Der Ausschluss muss schriftlich eröffnet werden. Der Ausgeschlossene hat das Rekursrecht an der nächsten HV.  Organisation  * 1. Die Organe des Vereins sind:      1. die HV      2. die ausserordentlichen Versammlungen      3. der Vorstand      4. die Geschäftsprüfungskommission (GPK)   2. Die HV findet in der Regel im ersten Kalenderquartal statt. Die Mitglieder werden in geeigneter Form eingeladen.   3. Die ordentlichen Traktanden sind:  1. Festsetzen des absoluten Mehrs. 2. Wahl von Stimmenzähler 3. Protokoll der letzten HV 4. Jahresbericht des Obmanns 5. Rechnungsablagen    1. der Vereinskasse    2. der Nördlikasse 6. Bericht der GPK über:    1. die Vereinskasse    2. die Geschäftsführung 7. Festsetzen des Jahresbeitrages 8. Mitgliederbewegungen 9. Wahlen 10. Tätigkeitsprogramm 11. Anträge und ausserordentliche Traktanden 12. Verschiedenes und Umfrage     1. Ausserordentliche Traktanden sind in der Einladung anzukündigen.     2. Ausserordentliche Versammlungen können einberufen werden entweder durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründetes Verlangen eines Fünftels der Mitglieder. Die Geschäfte sind in der schriftlichen Einladung anzukündigen.     3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, bei allfälliger zweiter Abstimmung das relative Mehr.     4. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung gefordert werden.     5. Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern     6. Die HV wählt:        1. den Obmann (Präsident), immer ein Aktivmitglied        2. mindestens 7 weitere Mitglieder, wobei mindestens 1 Mitglied der Hüttenkommission (Hüko) und nach Möglichkeit die Vertretung aller Einheiten und der Altgardisten zu gewährleisten ist.   5.9.3. Die HV wählt den Hüttenchef und die Hüttenwarte, diese bilden die Hüttenkommission   * 1. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Sie kann für besondere Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen, denen auch Personen angehören dürfen, die nicht Mitglied des Vereins sind.   2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr; bei Stimmengleichheit hat der Obmann Stichentscheid.   3. Dem Vorstand obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:      1. Beaufsichtigung der Vereinskasse und die Wahl des Anlageausschusses gemäss Anlagereglement.      2. Ausgabenbeschlüsse gemäss Reglement über die Vereinskasse.      3. Bestellung der dem RC zustehenden Abordnungen in Organisationen gemäss Art. 7.1 der Statuten      4. Empfehlung für die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern      5. Umsetzung der Versammlungsbeschlüsse   4. Rücktrittsgesuche aus dem Vorstand haben schriftlich auf den 31. Dezember an den Obmann zu erfolgen.   5. Die **GPK** besteht aus 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Sie prüft ~~die~~ die Vereinskassen. Die GPK legt der HV Bericht ab über die Vereinskassen und die Geschäftsführung.   6. Der GPK steht das Recht zu, jederzeit Zwischenrevisionen vorzunehmen.   7. Der Vorstand kann einen Bericht über die Vereinskassen erstellen lassen, dazu kann auch eine externe Revisionsstelle beauftragt werden.   8. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Vorstandes sind im entsprechenden Pflichtenheft des Vorstandes geregelt.   9. Das Geschäfts- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.  1. **Kassen**   6.1 Es bestehen:  6.1.1 Vereinskasse gemäss besonderem Reglement  6.1.2 Nördlikasse gemäss besonderem Reglement     1. **Mitgliedschaften**   7.1 Das RC kann Körperschaften, welche die Förderung des Feuerwehrwesens zum Ziel haben oder einschlägige Fachgebiete bearbeiten, als Mitglied aufnehmen.  **8. Statutenrevisionen**  8.1 Eine Revision der Statuten, kann an jeder Versammlung beantragt werden. Für das Eintreten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Der neue Statutenentwurf wird durch den Vorstand oder hierzu Bevollmächtigte ausgearbeitet und mit der Einladung der Versammlung vorgelegt. Die neuen Statuten treten in Kraft, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt worden sind.  **9. Auflösung**  9.1 Für die Auflösung des RC ist der rechtsgültige Beschluss einer Versammlung und die Stimmenmehrheit von Zweidritteln aller Mitglieder erforderlich.  9.2 Im Falle einer Auflösung des Vereins gehen das Vermögen der Vereinskasse, der Vereinskassen und der Kasse des Vereinsheims „Nördli“ samt dem Inventar zur sinngemässen Verwaltung an eine noch zu errichtende Stiftung mit der Verpflichtung, das Vermögen unter Wahrung der ursprünglichen Bestimmung der Vereinskasse treuhänderisch zu verwalten Sollte die Stiftung, gemäss Art. 88 ZGB aufgelöst werden, wäre ein allfälliges Restvermögen karitativen Vereinen der Stadt St. Gallen zur Verfügung zu stellen. Sofern in der Stadt St. Gallen ein neuer Verein mit derselben Zielsetzung gegründet wird, ist die Stiftung aufzulösen und diesem Verein zur weiteren und bisherigen Nutzung zu übertragen.    **10. Schlussbestimmungen**  10.1 Die Statuten vom 27. März 1992 und sämtliche Nachträge werden aufgehoben.  10.2 Diese Statuten sind an der HV des Vereins vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ genehmigt worden und treten sofort in Kraft. | **Statuten alt**  Wo im Folgenden männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Name und Zweck  * 1. Unter dem Namen „Rettungs-Corps der Stadt St. Gallen“ (RC) besteht ein im Jahr 1859 gegründeter Verein gemäss Art. 60 ZGB. Sitz des Vereins ist St. Gallen   2. Der Verein ist gemäss Art. 61 ZGB im Handelsregister eingetragen.   3. Zweck des Vereins ist:   1.3.1. Pflege und Förderung der Kameradschaft unter den Aktiven und Mitgliedern der „Alten Garde“ (Altgardisten) sowie Durchführung repräsentativer Anlässe;  1.3.2. Verwaltung der Unterstützungskasse (UK), gemäss besonderem Reglement, welches Bestandteil dieser Statuten ist;  1.3.3. Unterhalt der Vereinshütte „Nördli“, gemäss besonderem Reglement, welches Bestandteil dieser Statuten ist. Mitgliedschaft  * 1. Der Verein besteht aus:   2.1.1. Aktivmitgliedern  2.1.2. Altgardisten   * 1. Aktivmitglied kann auf schriftliches Eintrittsgesuch hin jede in der Feuerwehr der Stadt St. Gallen eingeteilte oder fest angestellte Person werden.   2. Die definitive Aufnahme erfolgt an der Hauptversammlung (HV) auf Antrag der Kommission. Jedes Mitglied wird in der Stammkontrolle eingetragen.   3. Der Rücktritt als Aktivmitglied erfolgt automatisch mit der Beendigung der Dienstleistung oder Anstellung in der Feuerwehr der Stadt St. Gallen oder auf schriftliches Gesuch hin.   4. Zum Altgardisten wird ernannt:      1. Wer die Feuerwehr – Dienstpflicht in der Stadt St. Gallen erfüllt hat und vom aktiven Dienst in allen Ehren zurückgetreten ist und mindestens die letzten 5 Jahre Mitglied des RC gewesen ist;      2. Wer als Angestellter der Berufsfeuerwehr in den Ruhestand tritt und mindestens die letzten 5 Jahre Mitglied des RC gewesen ist.   5. Zum Altgardisten kann ernannt werden, wer aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen aus dem Feuerwehrdienst ausscheiden muss und entsprechend schriftlich Antrag an die Kommission stellt.   6. Anrecht auf ein Corps – Geschenk haben:      1. Angehörige der Pflichtfeuerwehr, die mindestens 20 Jahre Mitglied des RC waren;      2. Angehörige der Berufsfeuerwehr, die mindestens 20 Jahre Mitglied des RC waren und zu Altgardisten ernannt wurden.  Recht und Pflichten  * 1. Aktivmitglieder und Altgardisten besitzen gleiches Stimmrecht.   2. Gegen Beschlüsse der Kommission kann innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Rekurs an den Obmann, zuhanden der nächstfolgenden HV, erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.   3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ehre und das Ansehen des RC durch Kameradschaft und Disziplin zu wahren und zu fördern.   4. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der von der HV festgelegt wird. Der Beitrag kann für Aktive und Altgardisten verschieden sein.   5. Verfehlungen gegen bestehende Vorschriften und ungebührliches Verhalten Kameraden gegenüber werden, je nach Umständen, wie folgt geahndet: Mahnung durch den Obmann, Vorladung vor die Kommission, schriftliche Mahnung und Ultimatum. Rückfälligkeit, sowie grobe Verfehlungen ziehen den Ausschluss aus dem Verein nach sich.  Ausschluss  * 1. Die Kommission kann nach erfolgter Mahnung ein Mitglied, das sich gegenüber den Statuten stark verfehlt oder dem Ansehen des Vereins schadet, ausschliessen. Der Ausschluss muss schriftlich eröffnet werden. Der Ausgeschlossene hat das Rekursrecht an der nächsten HV.   2. Der Ausschluss entbindet nicht vom weiteren Feuerwehrdienst.   3. Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.  Organisation  * 1. Die Organe des Vereins sind:      1. die HV      2. die ausserordentlichen Versammlungen      3. die Kommission      4. der Ausschuss      5. die Geschäftsprüfungskommission (GPK)   2. Die HV findet in der Regel im ersten Kalenderquartal statt. Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen.   3. Die ordentlichen Traktanden sind:  1. Appell und Festsetzen des absoluten Mehrs. 2. Wahl von Stimmenzähler 3. Protokoll der letzten HV 4. Jahresbericht des Obmannes 5. Rechnungsablagen    1. der UK    2. der Vereinskassen    3. der Kasse der Vereinshütte „Nördli“ 6. Bericht der GPK über:    1. die UK    2. die Vereinskassen    3. die Kasse der Vereinshütte „Nördli“    4. die Geschäftsführung 7. Festsetzen der Jahresbeiträge 8. Genehmigung des Beitrages der UK an die Vereinskasse 9. Mitgliederbewegungen 10. Wahlen 11. Tätigkeitsprogramm 12. Verschiedenes und Umfrage     1. Ausserordentliche Traktanden sind in der schriftlichen Einladung anzukündigen.     2. Ausserordentliche Versammlungen können einberufen werden entweder durch Beschluss der Kommission oder auf schriftlich begründetes Verlangen eines Fünftels der Mitglieder. Die Geschäfte sind in der schriftlichen Einladung anzukündigen.     3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, bei allfälliger zweiter Abstimmung das relative Mehr.     4. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung gefordert werden.     5. Die **Kommission** besteht aus mindestens 11 Mitgliedern     6. Die HV wählt:        1. den Obmann (Präsident), immer ein Aktivmitglied        2. den Verwalter der UK, immer ein Altgardist        3. mindestens 9 weitere Mitglieder, wobei mindestens 1 Mitglied der Hüttenkommission (Hüko) und nach Möglichkeit die Vertretung aller Einheiten und der Altgardisten zu gewährleisten ist.        4. Die HV wählt den Hüttenchef und die Hüttenwarte, diese bilden die Hüko     7. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie kann für besondere Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen, denen auch Personen angehören dürfen, die nicht Mitglied des Vereins sind.     8. Zu Kommissionssitzungen mit besonders wichtigen Traktanden ist die GPK einzuladen. Sie hat beratende Stimme.     9. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr; bei Stimmengleichheit hat der Obmann Stichentscheid.     10. Der Kommission obliegt im Besonderen folgende Aufgaben:         1. Beaufsichtigung der UK gemäss UK-Reglement         2. Bestellung der dem RC zustehenden Abordnungen in Organisationen gemäss Art. 7.1 der Statuten         3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern         4. einmalige Ausgabenbeschlüsse bis höchstens Fr. 3‘000.-   jährlich wiederkehrende bis höchstens Fr. 500.-   * + 1. Durchführung von Versammlungsbeschlüssen   1. Rücktrittsgesuche aus der Kommission haben schriftlich auf den 31. Dezember an den Obmann zu erfolgen.   2. Der **Ausschuss** besteht aus 5 Mitgliedern; dem Obmann, Obmann-Stellvertreter, UK-Verwalter, Kassier und Schriftführer. Er erledigt alle dringenden Angelegenheiten, sofern deren Wichtigkeit nicht die Einberufung der Kommission erfordert. In finanziellen Angelegenheiten hat er eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1'500.- für den Einzelfall und Fr. 300.- für jährlich wiederkehrende Verpflichtungen.   3. Der Ausschuss ist berechtigt, Konversionen und Neuanlagen vorzunehmen und Delegationen zu bestellen. Er hat der Kommission Bericht zu erstatten.   4. Die **GPK** besteht aus 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Sie prüft die UK nach UK-Reglement. Ferner unterzieht sie die Vereinskassen einer gründlichen Prüfung. Die GPK legt der HV Bericht ab über die UK, die Vereinskassen, die Kasse der Vereinshütte „Nördli“ und die Geschäftsführung.   5. Der GPK steht das Recht zu, jederzeit Zwischenrevisionen vorzunehmen.   6. Sofern es die Kommission für notwendig erachtet, einen Bericht über die UK erstellen zu lassen, kann sie dazu auch einen externen Fachmann beauftragen. Dieser waltet seines Auftrages nach dem UK-Reglement.   7. Der **Obmann** leitet die Versammlungen, Kommissions- und Ausschuss-Sitzungen und trifft die im Interesse des Vereins notwendigen Anordnungen. Er überwacht die Einhaltung der Statuten und die Ausführungen der Beschlüsse der Vereinsorgane. Der Obmann vertritt das RC nach aussen. Er legt an der HV einen ausführlichen Bericht ab über das Vereinsjahr.   8. Der **Obmann-Stellvertreter** vertritt den Obmann bei Verhinderung und steht ihm in allen Angelegenheiten unterstützend bei. Er führt die Mitgliederkontrolle.   9. Der **Verwalter der UK** führt diese nach dem entsprechenden Reglement. Er schliesst die Rechnung auf den 31. Dezember ab. Für die ihm anvertrauten Gelder ist er persönlich haftbar. Die Kommission bestimmt das Honorar für seine Arbeit.   10. Der **Kassier** führt die Rechnung der Vereinskassen, die per 31. Dezember abzuschliessen sind. Für die ihm anvertrauten Gelder ist er persönlich haftbar.   11. Der **Hüttenkassier** führt die Buchhaltung der Vereinshütte „Nördli“, die per 31. Dezember abzuschliessen ist. Für die ihm anvertrauten Gelder ist er persönlich haftbar.   12. Der **Schriftführer** führt die Protokolle über sämtliche Versammlungen sowie Kommissions- und Ausschuss-Sitzungen und erledigt die ihm übertragene Korrespondenz.   13. Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen der Obmann, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, kollektiv mit dem Schriftführer, dem Kassier oder dem UK-Verwalter.   14. Das Geschäfts- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.  1. **Kassen**   6.1 Es bestehen:  6.1.1 Vereinskassen (Corpskasse und zweckgebundene Kassen)  6.1.2 Die Unterstützungs-Kasse (UK), gemäss besonderem Reglement  6.1.3 Kasse der Vereinshütte „Nördli“ gemäss besonderem Reglement  6.2 Die Einnahmen der Kassen bestehen aus Beiträgen der UK und der Mitglieder, Schenkungen, Zinsen, Erlösen aus Veranstaltungen und verschiedenen Zuwendungen.   * 1. Die Ausgaben umfassen Aufwendungen für Verwaltung und Vereinsbedürfnisse, Leistungen aus Spezial- und Reisekasse, Kosten für Exkursionen, Delegationen und Verbandsbeiträge, soweit sie nicht durch die UK übernommen werden können.  1. **Verbände**   7.1 Das RC kann Körperschaften, welche die Förderung des Feuerwehrwesens zum Ziel haben oder einschlägige Fachgebiete bearbeiten, als Kollektivmitglied beitreten.  **8. Statutenrevisionen**  8.1 Eine Revision der Statuten, des UK-Reglements und des Reglements der Vereinshütte „Nördli“ kann an jeder Versammlung beantragt werden. Für das Eintreten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Der neue Statutenentwurf wird durch die Kommission oder hierzu Bevollmächtigte ausgearbeitet und der Versammlung vorgelegt. Die neuen Statuten treten erst in Kraft, wenn sie in einer nachfolgenden Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt worden sind.  8.2 Sofern eine Teilrevision in der Einladung mit den betreffenden Artikeln angekündigt wurde, kann an derselben Versammlung sowohl der Beschluss auf Eintreten, als auch die Genehmigung erfolgen.  **9. Auflösung**  9.1 Für die Auflösung des RC ist der rechtsgültige Beschluss einer Versammlung und die Stimmenmehrheit von Zweidritteln aller Mitglieder erforderlich.  9.2 Im Falle einer Auflösung des Vereins gehen das Vermögen der UK, der Vereinskassen und der Kasse der Vereinshütte „Nördli“ samt dem Inventar zur sinngemässen Verwaltung an eine noch zu errichtende Stiftung mit der Verpflichtung, das Vermögen unter Wahrung der ursprünglichen Bestimmung der UK treuhänderisch zu verwalten und beschlossene Renten weiterhin auszurichten. Sollte die Stiftung, gemäss Art. 88 ZGB aufgelöst werden, wäre ein allfälliges Restvermögen karitativen Vereinen der Stadt St. Gallen zur Verfügung zu stellen. Sofern in der Stadt St. Gallen ein neuer Verein mit derselben Zielsetzung gegründet wird, ist die Stiftung aufzulösen und diesem Verein zur weiteren und bisherigen Nutzung zu übertragen.  **10. Schlussbestimmungen**  10.1 Die Statuten vom 19. Dezember 1970 und sämtliche Nachträge werden aufgehoben.  10.2 Diese Statuten sind an der HV des Vereins vom 27. März 1992 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. |